

Mittheilungen des Historischen Vereines  
für Steiermark Heft 9 (1859)

Neuester Fund römischer Inschriften in Cilli

beschrieben von

Hr. Richard Knabl,  
Auschußmitgliede.

Mit einer lithographirten Tafel.

(Fig. I—XIII.)

So eben hat sich wieder der Schooß der Erde im Bereiche der Stadt Cilli geöffnet, und inschriftliche Denkmale aus der Römerzeit an das Tageslicht gebracht, welche hoffentlich die Aufmerksamkeit aller Alterthumsfreunde in Anspruch nehmen werden.

In dem Garten des bürgerl. Handelsmannes Herrn Johann Stallner, gelegen in der Grazer Vorstadt zu Cilli, an der Nordseite der Stadt, in der Nähe des St. Maximilians-Kirchleins, sind vom 12. bis zum 22. März 1859 dreizehn Steindenkmale (worunter 9 ganz erhaltene, 2 gebrochene Inschriftsteine und 2 antike Baustücke) ausgegraben worden; also gerade dort, wo schon vom 16. bis zum 20. September 1853 und am 9. Februar 1854 zwölf inschriftliche Denkmale verwandten Inhalts zu Tage gefördert, bereits <sup>1)</sup> veröffentlicht und ausführlich besprochen worden sind.

Die jetzt aufgefundenen und zu besprechenden Inschriftsteine gehören bis auf Einen der Klasse der „Votivsteine“ an, und sind wegen der auf ihnen genannten Gottheiten, der Denkmals-Errichter und norischen Statthalter sehr merkwürdig.

In der beigefügten lithographirten Tafel Fig. I—XIII sind diese Steine ganz naturgetreu abgebildet; nur erscheinen sie nicht in derselben Ordnung, wie sie ausgegraben wurden. So ist der Stein

<sup>1)</sup> Mitth. d. histor. B. f. Stmk. 4. Heft S. 187—192, dann 195—198 und Sitzungsbericht der kais. Akad. d. Wissenschaften XIII. Bd.

Fig. I.

der zweite, welcher ausgegraben wurde. Die Inschrift lautet:

Altarform  
Inschrift Höhe 23" Breite 19" Tiefe 19".

I	.	O	.	M											
S	A	C	R	V	M										
Q	.	C	R	E	S	C	E	N	T	I	U	S			
M	A	R	C	E	L	L	V	S							
B	.	Q	.	L	I	S	I	N	.	S	A	B	I	N	I
P	R	O	C	.	A	V	G								
S	.	L	.	M											

d. i.:

Jovi Optimo Maximo Sacrum, Quintus Crescentius Marcellus Beneficiarius Quinti Lisini Sabini Procuratoris Augusti (votum) solvit Libens Merito.

Dieser Votivstein hat zwei Nebenseiten, welche plastische Figuren enthalten. Die zur linken Hand stehende Gestalt stellt vor eine halbverschleierte Frauensperson en face, in der Rechten eine Schlüssel und in der Linken eine aufrechtstehende flammende Fackel haltend. Die an der anderen Nebenseite abgebildete behelmte Frau hält mit der Rechten eine Lanze, und in der Linken einen Schild. Beide Gestalten sind der Sculptur nach „gedrungen“ und außer dem gehörigen Körperverhältnisse. Die Sculptur verräth daher den schon sinkenden Geschmack, wenngleich die Einzelheiten der Plastik so ziemlich künstlerisch ausgeführt sind.

Dieser Votivstein nennt einen kais. Procurator, der auch schon auf zwei Steinen des früheren Fundes vom Jahre 1853 und 1854 <sup>1)</sup> genannt ist. Der in der Tafel

Fig. II.

angeführte Votivstein ist der neunte ausgegrabene des neuen Fundes. Seine Inschrift lautet:

<sup>1)</sup> Sitzungsbericht d. kais. Akad. d. W. XIII. Bd. v. J. 1854.

Altarform.

Inscr. Höhe 23" Br. 14" Tiefe 9 1/2".

I . O . M . E . D <sup>D</sup>
O M N B V S
M . AVREL
I V S T V S . BF
COS . LEG . II . ITA
P . F . PRO SE . E
S V I S . V . S
L . M.
PRESENTE . E . EXTRICAT
C O S

d. i.:

Jovi Optimo Maximo, et Diis Deabus(que) Omnibus. Marcus Aurelius Justus, Beneficiarius Consularis Legionis 2dæ italicæ Piae fidelis pro se et Suis votum solvit Libens Merito Praesente et Extricato consulibus.

Die Widmung des Steines gilt dem Jupiter und allen Göttern und Göttinnen. Ein ähnlicher Stein ist, wiewohl ohne der Widmung I. O. M. an einem Steine Fig. 6 des früheren Fundes v. J. 1853 ausgegraben worden. <sup>1)</sup> Die da vorkommende Widmung D. D. O ist wie <sup>2)</sup> mit Diis Deabusque omnibus übersetzt worden. Die Münchner gelehrten Anzeigen <sup>3)</sup> bevorzugen die Uebersetzung Deo Dolicheno Optimo. Doch scheint die Lösung dieser Siglen mit Diis Deabusque omnibus nach dem Fingerzeige der vorliegenden Altarinschrift näher zu liegen.

Auch an diesem votivsteine nennt sich der Denkmals-Errichter einen Beneficiarius des Consularen der zweiten italischen Legion, und somit ist dieser schon der zweite mit derselben Bezeichnung vorkommende aus derselben Fundstätte.

Merkwürdig ist endlich noch die Consulats-Angabe, wann das Gelübde gelöst ward. Dieses geschah nämlich, als Bruttius Praesens und Extricatus Consuln waren, also im Jahre 217 n. Chr., um welche Zeit auch der Stein gesetzt ward. Der in der Tafel

<sup>1)</sup> Siehe Tafel I. ebendasselbst. <sup>2)</sup> Mitth. des histor. V. f. Stmk. 4. Heft S. 190 und 1. Heft S. 44. <sup>3)</sup> 1856 12. Nov. S. 149.

Fig. III.

vorkommende ist der vierte der Reihe nach ausgegrabene. Seine Inschrift lautet:

Altarform.

Inscr. Höhe 22" Br. 16 1/2" Tiefe 13".

PRO . SAL . D . N
IMP . ANTONN . PI . F . A
I . O . M . CNSR
ARVBANO . E . CEL
SANC .
VIB . CASSIVS
VICTORINVS
BF . COS . LEG . II . ITA
P . F . ANTONNAE
V . S . L . M
LETO . II . E . CERIALECOS

d. i.:

Pro salute Domini nostri Imperatoris Antonini Pii, Felicis Augusti. Jovi optimo Maximo Conservatori Arubiano, et Celestiae Sanctae. Vibius Cassius Victorinus, Beneficiarius Consularis Legionis 2dæ italicæ, Piae Fidelis Antoninianæ votum solvit libens Merito, Laeto iterum et Ceriale Consulibus.

Dieser Altarstein ist für das Wohlergehen des Kaisers Marcus Aurelius Antoninus (Caracalla) gesetzt worden. An der oberen Karniefliste hat er den Beinamen PI d. i. Pius, und F d. i. Felix. Ersteren führt er auf Münzen schon seit dem Jahre 201, letzteren seit 213 n. Chr. Von der darauf folgenden Sigla A sind an der Ecke der Karniefliste die Buchstaben VG weggebrochen.

Die Widmung gilt dem Jupiter optimus Maximus Conservator Arubianus und der Celestia Sancta. Den Beinamen Conservator hat der Oberste der Götter auch sonst an vielen Steinen. <sup>1)</sup> Auch heißt er einmal Conservator omnium rerum <sup>2)</sup> und ein anderesmal Conservator possessionum Roscianorum. <sup>3)</sup> Aber mit dem Beinamen Conservator Arubianus erscheint er hier das erste Mal.

<sup>1)</sup> Drelli 1629, 1219, 1225, 3511, 3904, 4094, 4982 und Dr. Henzen 5619. <sup>2)</sup> Drelli 1226. <sup>3)</sup> Drelli Henzen 5619.

Denn auch Arubianus kommt mit I. O. M nur allein vor. <sup>1)</sup> Die Stadtgöttin Celeia hat hier zum zweiten Male den Beinamen Sancta. Einmal <sup>2)</sup> kommt er schon zu Cilli vor.

Der Denkmals-Errichter nennt sich auch hier wieder Beneficiarius Consularis Legionis 2da italicae Piae fidelis zum dritten Male aus derselben Fundstätte; diesmal aber noch mit dem Beisage Antoninianae, den sie wie die Legio 2da adjutrix pia fidelis vom Kaiser Antoninus (Caracalla) erhielt. <sup>3)</sup>

Beachtenswerth ist noch an diesem Steine die Consulats-Angabe: LETO . II . E . CERIALE . COS, wodurch sich die Zeit der Denkmals-Errihtung genau bestimmen läßt. Nemilius Laetus und Anicius Cerialis waren nämlich 215 n. Chr. im Amte. In diesem Jahre muß also auch der Stein errichtet worden sein. Daß endlich Laetus als Consul II., d. i. iterum, angeführt wird, mag daher kommen, daß er in einem der vorhergehenden Jahre suffectus war. Der laut der Tafel

**Fig. IV.**

vorkommende Botivstein ist der fünfte ausgegrabene. Seine Inschrift lautet:

Altarform.

Zuschr. Höhe 16 1/2" Br. 12 1/2" Tiefe 9".

E P O N A E
A V G
S A C R V M .
C . M V S T I V S
T E T T I A N V S . B
L I S I N I . S A B I N I . P R O
A V G . V . S . L . M

d. i.:

Eponae Augustae Sacrum. Cajus Mustius Tettianus, Beneficiarius Lisini Sabini, Procuratoris Augusti votum solvit Libens Merito.

Ein Altar der Epona ist in Cilli schon früher vorhanden gewesen. <sup>4)</sup> Noch ist das Fragment davon an der Südwestseite der

<sup>1)</sup> Drelli 1221 n. Drelli Henzen 5614. <sup>2)</sup> Drelli Henzen 5884.

<sup>3)</sup> Drelli 2129. <sup>4)</sup> Drelli Henzen 5884.

Stadtpfarrkirche eingemauert mit der Legende: I. O. M || EPONA ... || E. CELEIAE || SANCTAE || M. SIL ... ||

Epona war nach Einigen <sup>1)</sup> die Gottheit der Eseltreiber von ἐπι „über“ ὄνος „Esel“; nach Anderen die Gottheit der Viehställe <sup>2)</sup>, und wieder nach Anderen die „Pferdebefürgerin“ Hippona. <sup>3)</sup> Ob nun beide nicht etwa verschiedene Gottheiten waren, ist unbekannt, nur so viel ist gewiß, daß die Bildnisse der Epona in den Nischen der Ställe aufgestellt, und zuweilen mit Blumen und Kränzen geschmückt wurden. <sup>4)</sup>

Der Denkmals-Errichter C. MVSTIVS . TETTIANVS erscheint schon auf dem am 9. Februar 1854 ausgegrabenen Steine <sup>5)</sup>, nur ist die dortige ungenaue Lesart C. MVSIVS durch die vorliegende MVSTIVS zu berichtigen.

Nicht minder erscheint der Name des Lisinius Sabinus als Procurator Augusti an dem Steine der früheren Ausgrabung v. J. 1853, <sup>6)</sup> woraus hervorgeht, daß beide Altarsteine um dieselbe Zeit, jedenfalls zur Regierungszeit eines der Antonine gesetzt worden sein mußten. Der in unserer Tafel

**Fig. V.**

erwähnte, ist der Reihe nach der neunte aus dem Gartengrunde ausgehobene Botivstein. Er hat die Legende:

Altarform.

Zuschr. Höhe 20 1/2" Br. 12" Tiefe 7".

I . O . M
Q . S E X T I V S
P V L L A E N I
V S . B F . C S
L E G . H . I T A
V . S . L . M
E P E R T I N A C E C S

d. i.:

<sup>1)</sup> Schol. Vet. ad Juvenal. Sat. VIII. v. 157. <sup>2)</sup> Cellar. ad Minut. Oct. c. 28. <sup>3)</sup> Agosilaus apud Plut. Parall. min. c. 29. <sup>4)</sup> Apuleij Metamorph. III. v. 97. <sup>5)</sup> Tafel I. Fig. II. des Sig. Ver. d. kais. Akad. d. B. XIII. B. v. J. 1854. <sup>6)</sup> Ebend. Tafel I. Fig. IV.

Jovi optimo Maximo . Quintus Sextius Pullaenius, Beneficiarius  
 Consularis Legionis 2dæ italicae votum solvit Libens merito . . . .  
 et Pertinace consulibus.

Wie aus der Consulatsangabe der letzten Zeile hervorgeht, so ist  
 der Name des Amtscollegen abhängig, indem er ausgemeißelt ist. In-  
 dessen läßt er sich doch ganz leicht ergänzen. Helvius Pertinax  
 war nämlich im Jahre 192 n. Chr. mit Kaiser Lucius Aurelius  
 Commodus Consul. Die Ausmeißlung des letzteren Namens er-  
 klärt sich aus Lampridius <sup>1)</sup> und Cassius Dion, <sup>2)</sup> welche  
 beide bezeugen, daß der Senat nach des Commodus gewaltsamen  
 Tode befohlen habe, seine Bildsäulen nieder zu reißen, und seinen  
 Namen aus allen öffentlichen Denkmälern auszutilgen. Wir sehen  
 also diesen Senatsbefehl auch an dem Cillier Steine vollzogen. Es  
 wird daher die Consulatsangabe zu ergänzen sein: (COMMODO .  
 IMP . VII .) E . PERTINACE . C S

Der Denkmals-Errichter nennt sich neuerdings Beneficiarius  
 Legionis 2dæ italicae, und diese Standesangabe erscheint an den  
 im Jahre 1853 und 1859 aus dem Stallner'schen Garten aus-  
 gegrabenen Steinen schon zum vierten Male. Es muß also der Be-  
 fehlshaber der zweiten italischen, vom Marc Aurel errichteten  
 Legion mit den Standeszeichen der consularischen Würde geziert  
 gewesen sein. Die Standeszeichen der mit consularischer Würde be-  
 kleideten Befehlshaber der Legionen mochten sich in den Provinzen  
 nicht nur an ihrer Kleidung erkennbar gemacht haben, sondern auch  
 an ihren Wohnungen. Ich glaube zur Unterscheidung ihrer Woh-  
 nungen von Privatgebäuden die bildlichen Insignien der Civil- und  
 Militärvorstände der Provinzen des römischen Reiches beziehen zu  
 sollen, wie sie in der Notitia Dignitatum <sup>3)</sup> dargestellt sind. Das  
 einst beim Gragerthore in Cilli befindliche, durch den Sammelfleiß  
 des großen Eckhel in seinen Schedis M. S. in flüchtiger  
 Zeichnung aufbewahrte Relief, welches uns in einer lithographischen  
 Abbildung <sup>4)</sup> zur Einsicht dient, halte ich für nichts anderes, als  
 für das Steinbild, welches mit den Symbolen der militärischen und  
 Consularabzeichen des Befehlshabers der zweiten italischen Legion an  
 dessen Wohnorte zu Cilli angebracht war. Wenigstens ragen in

<sup>1)</sup> Ael. Lampr. in Comm. cap. 20. <sup>2)</sup> Cassius Dion Libr. 73. cap. 2.

<sup>3)</sup> Editio Eduardi Böcking, Bonnae 1850. Pag. 1—128.

<sup>4)</sup> Tafel II. Fig. V. in den Sitzungsber. d. kais. Akad. d. W. XIII. B.

diesem Steinbilde hinter den Schildern und den Legions-Attributen  
 die Fasces und Secures hervor. Der in der Tafel

**Fig. VI.**

angeführte Botivstein, war der Reihe nach der erste, welcher aus  
 dem Gartengrunde aufgehoben wurde. Seine Inschrift lautet:

Altarform.

Inschr. Höhe 11" Br. 10 1/2" Tiefe 11 1/2".

I . O . M
ADNAMIVS
FLAVINVS . B
VLPI . VICTORIS
PROC . AVG . V . S . L . M

b. i.

Jovi optimo Maximo . Adnamius Flavinus, Beneficiarius Ulpii  
 Victoris, Procuratoris Augusti, votum solvit libens merito.

Der Denkmalserrichter hat hier einen keltischen Geschlechts-  
 namen, und einen lateinischen Zunamen. Es deutet dies auf eine  
 Zeit hin, wo die Eingebornen schon lateinische Zunamen zu führen  
 begannen; folglich auf die Zeit der schon vorgeführten Romanisi-  
 rung. Der hier vorkommende Geschlechtsname gehört einer in der  
 Provinz Noricum weit verbreiteten Familie an. Die Formen, un-  
 ter welchen er erscheint, sind: ADMAMAT--us, ADNAMAT--o,  
 ADNAMI--us und weiblich ADNAM--a.

Der Name des norischen Statthalters, welcher den Adna-  
 minus begünstigte, war VLPIVS . VICTOR, ein in der Epigra-  
 phik mehrmals genannter Name <sup>1)</sup>, dessen Amtswirksamkeit als Pro-  
 curator Augusti, wie nachträglich gezeigt werden wird, sich mit  
 ziemlicher Wahrscheinlichkeit der Zeit nach bestimmen läßt. Der in  
 unserer Tafel

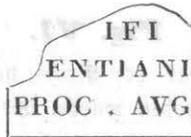
**Fig. VII.**

in einem Bruchstücke vorkommende Botivstein, ist der Zahl nach der  
 eilfte, welcher aus dem Gartengrunde herausgenommen ward. Das  
 von der Inschrift noch Vorhandene hat die Legende

<sup>1)</sup> Arneih Mit. Diplom. 8. 66. Jahrb. der Alterth. Fr. im Rheinlande  
 VIII. S. 101, Bulletino 1840 Pag. 159.

Altarform.

Inscr. Höhe 11 1/2" Br. 15 1/4" Tiefe 8 1/2".



An diesem Bruchstücke kann weder eine Ergänzung der Inschrift vorgenommen werden, noch ist die Gottheit erkennbar, welcher der Altar geweiht war, noch kann der Name des kaiserl. Procurators ermittelt werden, bis nicht der weggebrochene Theil des Steines zum Vorschein kommt.

Der nächstfolgende in der Tafel

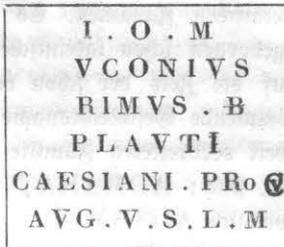
**Fig. VIII.**

abgebildete votivstein ist der sechste in der Reihe der ausgegrabenen.

Seine Inschrift lautet:

Altarform.

Inscr. Höhe 18 1/2" Br. 15" Tiefe 6 1/2".



d. i.

Jovi Optimo Maximo . (L)uconius (P)rimus, Beneficiarius Plautii Caesiani, Procuratoris Augusti, votum solvit Libens merito.

Von den Geschlechts- und Zunamen des Denkmalserrichters sind in der zweiten und dritten Zeile offenbar die Anfangsbuchstaben L und P abgängig; können aber mittelst ihrer Ergänzung zwanglos die Namen LVCONIVS PRIMVS bilden. Er selbst nennt sich einen Begünstigten des kaiserl. Statthalters Plautius Caesianus, und damit taucht wieder der Name eines unbekanntem norischen Statthalters auf; denn es findet sich inschriftlich kein gleichlautender Name vor, es wäre denn, daß man den Plautius Caesianus mit demjenigen für identisch halten wollte, der laut einer

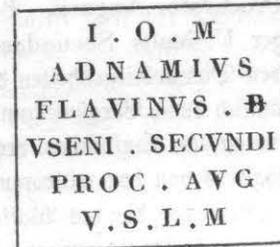
Steintafel zu Rom <sup>1)</sup> unter dem Consulate des Bruttius Praesens und Junius Rufinus, also post urbem conditam 806 d. i. im J. 153 n. Chr. mit Namen Plotius Gallus Celsianus (verwendet beim Consulate), lebte. Da er aber dem zufolge früher die Procuratur im Noricum versehen haben mußte, und auch sein Name von jenem unseres Plautius bedeutend abweicht, so wird man auf seine Ermittlung auf epigraphischem Wege wohl vorderhand verzichten müssen. — Der auf der Tafel

**Fig. IX.**

erwähnte votivstein ist der dritte ausgegrabene. Seine Inschrift lautet:

Altarform.

Inscr. Höhe 19 1/2" Br. 19" Tiefe 7".



d. i.:

Jovi optimo Maximo . Adnamius Flavinus, Beneficiarius Useni (Ustieni) Secundi, Procuratoris Augusti votum solvit Libens merito.

Das von Adnamius Flavinus von dem Altarsteine Fig. 6 Gesagte hat auch für den Denkmalserrichter dieses Steines seine Anwendung, da beide dieselben Personen sind. Nur nennt der Denkmalserrichter in der vorliegenden Steinschrift als Statthalter den Usenus Secundus, während er auf dem Steine Fig. 6 den Ulpius Victor nennt. Jener Usenus Secundus kommt schon an dem Steine Fig. 12 der früheren Ausgrabung v. J. 1854, aber unter dem Namen VSENVS . SECVNDVS vor, woraus hervorgeht, daß der Steinhauer bei dem dritten Buchstaben des Geschlechtsnamens etwas übersehen hat, denn er hätte, da diese die richtigere Lesart ist, in den Stein VSENVS statt VSENVS einmeißeln sollen.

<sup>1)</sup> Gruter Pag. 300. 1.

Daß der Denkmals-Errichter in der vorliegenden Steinschrift als seinen Begünstiger den Statthalter VSENVS (genauer VSENVS) nennt, während er an dem Steine Fig. 6 als Statthalter den Ulpianus Victor namhaft macht, mag daher kommen, daß er von Ulpianus Victor kurz nach dessen Amtsantritte die Vergünstigung erhielt, welche dann von dem Nachfolger Ustianus Secundus bestätigt ward. Dies dürfte auf die Zeit der Amtswirksamkeit des Ulpianus Victor als norischen Statthalters einiges Licht werfen; denn da Ustianus Secundus zur Zeit als Quintus Flavius Tertullus und Cajus Sacerdos im Consulate gewesen sind, Statthalter im Noricum war; so stellt sich für die Amtswirksamkeit desselben, das Jahr 158, und für jene des Ulpianus Victor das Jahr 157 n. Chr. heraus.

Daß Adnamius Flavius unter Ulpianus Victor kurz vor dessen Amtsantritte als Procurator Augusti, „Beneficiarius“ werden, und von dem Nachfolger Ustianus Secundus als solcher bestätigt werden konnte, ist aus den Dienstobliegenheiten der Beneficiarii ganz erklärbar. Sie waren nämlich durch Vergünstigung ihrer Befehlshaber, entweder des Consuls, Proconsuls, Consularen, des Legaten, des Praefecten, Tribuns oder Statthalters von den minderen Dienstleistungen des gemeinen Soldaten — „Befreite“ die des Wasser-, Holz-, Heu- und Strohtragens enthoben waren. <sup>1)</sup> Da sie übrigens zuweilen zur Untersuchung militärischer Dienstvergehen verwendet wurden <sup>2)</sup> und ihr Stand überhaupt die Uebergangsperiode oder die Vorschule zu den höheren Dienstgraden der Evocati, des Optionats, und Centurionats gewesen zu sein scheint, so ist bei anders bemerkter Verlässlichkeit eines erst von dem Vorfahr im Amte bestellten Beneficiarii, die Bestätigung durch den Nachfolger ganz wohl denkbar, daß er sich als dessen Begünstigten nennen konnte.

Die Errichtung dieses Altarsteines gehört wegen der Namhaftmachung des Procurators Ustianus Secundus in das Jahr 158 n. Chr.

Der auf unserer Tafel

**Fig. X.**

vorkommende Stein, war ebenfalls der zehnte der Ausgrabung. Seine Inschrift lautet:

<sup>1)</sup> Veget. 2, 49. <sup>2)</sup> Gruter, 431, 9.

Altarform.

Inschr. Höhe 14½" Br. 14½" Tiefe 6".

I . O . M . E . C E L
E . N O R E I A E
S A N C T E . R V F I
S E N I L I S . B F . C O S
P R O . S E . E . S V I S
V . S . L . M

d. i.

Jovi Optimo Maximo, et Celeiae, et Noreiae Sanctae. Rufius Senilis Beneficiarius Consularis, pro se et Suis, votum solvit Libens Merito.

Laut dieser Inschrift löset der Denkmalserrichter für sein und der Seinigen Wohlergehen das Gelübde dem Obersten der Götter dem Jupiter und den Stadtgöttinnen Celeia und Noreia. Jupiter und Celeia sind hier ohne Beinamen; aber Noreia hat hier zum Erstenmale den Beinamen Sancta, während sie bisher <sup>1)</sup> nur den Beinamen Augusta hatte. Unter dem Consularen, von welchem der Denkmalserrichter begünstigt wurde, ist wahrscheinlich der Consular der zweiten italienischen Legion zu verstehen.

Anzeichen über die Zeit, wann der Stein errichtet ward, sind keine vorhanden. Wegen der Gleichheit der Meißelschrift mit den übrigen Votivdenkmälern dieses Fundes, gehört er wahrscheinlich in dieselbe Zeit der Antonine.

Ein neben den Votivsteinen gelegenes Fragment einer Säule

**Fig. XI.**

wurde zuletzt aus dem Gartenrunde ausgehoben. Es mißt im Durchmesser 12".

Ein anderes Bruchstück, muthmaßlich von einem Guldigungssteine

**Fig. XII.**

ist das achte, welches aus dem Gartenrunde herausgehoben wurde.

Plattenstein.

Inschr. Höhe 10" Br. 15½" Tiefe 3½".

A E S . L . S
W X    A V

<sup>1)</sup> Drelli Henzen 2034 und 5905.

Nur so viel ist daran erkennbar, daß das Vorhandene der Bestandtheil eines Huldigungssteines für den Imp. Caes. L. Sept. Severus war.

Noch erübrigt in der Tafel

**Fig. XIII.**

das Fragment eines Bauobjects in Form eines Gesimmses, unter dessen Karnise eine gewundene Verzierung angebracht ist. Es ist 19" hoch, 29" breit und 12" tief.

So viele aus einer und derselben Fundstätte ausgegrabene Motivsteine, worunter mit Inbegriffe der in den Jahren 1853 und 1854 ausgegrabenen bereits 17 dem Jupiter geweihte Altäre vorhanden sind, lassen vermuthen, daß, wie es schon früher ausgesprochen ward <sup>1)</sup> in dem Stallner'schen Garten und in dessen Umgebung ein „heiliger“ Ort war, wo, wie auch aus den ausgegrabenen Bauwerksfragmenten erkennbar ist, ein „Tempel“ gestanden haben mag, welcher sehr wahrscheinlich dem „Jupiter“ gewidmet war. Denn da die Tempel der Alten, mochten sie entweder in der Quadrat- oder Rundform gebaut sein, gewöhnlich mit einem Säulengange umgeben waren, innerhalb welchen an des Tempels äußerer oder innerer Mauer, die Altäre der Gelübde-Löser aufgestellt waren, so läßt die Mehrzahl der Aufschriften, welche einer und derselben Gottheit gewidmet sind, auf die Gottheit schließen, für welche der Tempel bestimmt war. Die ferneren Funde werden hierauf noch mehreres Licht verbreiten. Ueberhaupt ist man mit der Ausbeutung der ganzen Fundstätte noch nicht zum Abschlusse gekommen. Noch ragen aus des benachbarten Töpfermeisters-Grunde, worauf dessen gemauerte Werkstätte gebaut ist, gar viele ähnlicher Motivsteine hervor, welchen man ohne Gefährdung des Gebäudes vorderhand noch nicht beikommen kann. Vielleicht werden Zeit und veränderte Umstände günstigere Verhältnisse in Aussicht stellen.

Allein — es ist das bisher, aus dieser Fundstätte Gewonnene schon ein wichtiger Beitrag zur älteren Geschichte des Landes, wenn man nur auf die Reihe der Procuratores Augusti d. i. der norischen Statthalter hinblickt; die an diesen Steinen genannt werden. Bisher

<sup>1)</sup> Mitth. d. histor. B. f. Stmk. 4. Heft S. 188. — Juniheft des Jahres 1854 der Sitz. Ber. der kais. Akad. d. W. XIII B. S. 62 ff.

waren inschriftlich bloß: Cajus Baebius Atticus; Cajus Antistius Auspex und Quintus Memmius Apollinaris bekannt, wozu ich noch <sup>1)</sup> den Procurator Cajus Cammius Secundinus rechnete, welchen man gewöhnlich, wie wohl irrig, für die Provinz Pannonien geltend machen wollte. Seit der Aufdeckung dieser Motivsteine steigert sich die Zahl der norischen Statthalter mit Ausschluß der bereits bekannten auf die Ziffer „Zehn“ und darunter sind manche geschichtlich bekannte Personen wie: Ustienus Secundus, Bassaeus Rufus und Flavius Titianus. Einige derselben lassen sich beziehungsweise der Zeit ihrer Amtswirksamkeit in der norischen Provinz sogar chronologisch reihen. So dürfte Upius Victor nach aller Wahrscheinlichkeit im J. 157; Ustienus Secundus ganz gewiß im J. 158; Bassaeus Rufus im J. 159; Flavius Titianus im J. 160, und an einem Steine der vorigen Ausgrabung Fig. I, im J. 174 n. Chr. Statthalter im Noricum gewesen sein. Die übrigen an diesen Steinen Genannten, wie Lisinius, Sabinus, Drusus Proculus, Caecilius Redditus, Plautius Caesianus und ein gewisser . . . ENTIANVS gehören ohne Zweifel in die Regierungsperiode der „Antonine“ v. J. 138—180 n. Chr., wenigleich das Jahr ihrer Amtswirksamkeit sich nicht genau bestimmen läßt.

Es ist natürlich, und einer über die Conservirung der heimischen Alterthümer laut ihrer Statuten wachenden Gesellschaft angemessen, daß sie das Vorkommen eines so ansehnlichen, binnen sechs Jahren gemachten Fundes nicht ignoriren konnte. Der historische Verein für Steiermark hat daher sowohl in dem Herbstmonate des Jahres 1853 als in dem Frühlingsmonate des Jahres 1859 Anstalten getroffen, welche sowohl die Erfolgslaffung dieser Alterthümer von Seite des Herrn Eigenthümers, als auch die Unterbringung derselben zum Zwecke hatten. Auf seine Anregung ist schon vor 6 Jahren der Eigenthümer Herr Johann Stallner behufs der Erfolgslaffung, so wie der insulirte Abt und Stadtpfarrer zu Gills, Herr Mathias Boduschet behufs der Einfriedung an der Stadtpfarrkirche gewonnen worden; und auch jetzt wieder haben sich nach gemachter Anzeige des thätigen Bezirks-Commissärs Herrn Dr. Foregger Beide bereitwillig erboten, dem neuerdings gestellten Ansuchen des Vereines zu entsprechen.

<sup>1)</sup> Mitth. d. histor. B. f. Stmk. 5. Heft S. 203—208.

Sofort sind Beide sammt Demjenigen, der die rasche Anzeige machte, Förderer der Wissenschaft geworden; sie alle haben zur Zierde der Stadt Gili beigetragen, indem sie es möglich machten, daß jeder Durchreisende an der äußeren Kirchenwand hinter einem zierlichen Eisengitter verwahrt, mehr als 20 alterthümliche Steine aus einer und derselben Fundgrube gesammelt, freien Auges beschauen kann.

Die lithographirte Tafel ist nach der kunstgemäßen Zeichnung des technischen Zeichnungslehrers Eulogius Dirnhirn angefertigt.

— 496 —